



**Pädagogische Hochschule Tirol**

**Benutzungsordnung für die Sporthallen  
der Pädagogischen Hochschule Tirol**



# Benutzungsordnung für die Sporthallen der Pädagogischen Hochschule Tirol

1. Die multifunktionalen Sporthallen dürfen nur mit Hallenschuhen mit abriebfester, heller Sohle und sportartspezifischer Kleidung benützt werden. Das Betreten mit Straßenschuhen oder Sportschuhen, die auf der Straße oder im Gelände verwendet werden, ist untersagt. Das Betreten der Sporthalle in gewöhnlichen Socken ist aus Sicherheitsgründen verboten. Socken mit Noppen sind abhängig von den Inhalten der sportlichen Übung mit Vorbehalt erlaubt.
2. Langes Haar ist aus Sicherheitsgründen unaufgefordert so zusammenzubinden, dass die Durchführung des Sportunterrichts gefahrlos möglich ist.
3. Schmuck, Uhren und Piercings sind aus Sicherheitsgründen unaufgefordert abzulegen bzw. zu überkleben.
4. Die PHT übernimmt keine Haftung für den Verlust und die Beschädigung von persönlichen Gegenständen.
5. Aus Hygienegründen empfehlen wir allen Benutzern und Benutzerinnen der Sporthallen sich abzuschminken.
6. Speisen und Getränke dürfen nicht in die Sporthallen mitgenommen werden.
7. In den Sporthallen, Geräteräumen und allen für Sportgruppen vorgesehenen Räumlichkeiten besteht Kaugummiverbot.
8. Im Unterricht ist der Handygebrauch verboten. Für Unterrichts- und Studienzwecke kann der Dozent / die Dozentin Ausnahmen vorsehen.
9. Die Sporthallen dürfen nur zu den ausgewiesenen Unterrichtszeiten bzw. den Übungszeiten des Sportvereins benützt werden. Zur Unterrichtsvorbereitung muss das Betreten der Sporthallen zeitnah vor dem Unterricht möglich sein, damit ein pünktlicher Start des Unterrichts gewährleistet ist.
10. Ein Wechsel zwischen multifunktionalen Sporthallen und Sportplatz ohne Reservierung ist nur für Lehrveranstaltungen möglich, aber für externe Übungsgruppen nicht zulässig.
11. Beginn und Ende der zugewiesenen Unterrichts- und Übungszeiten sind genau einzuhalten.
12. Turngeräte ohne Räder dürfen nicht gezogen oder geschoben werden, sondern sind zu tragen.
13. Witterungsbeständige Materialien aus den Sporthallen oder Geräteräumen dürfen auch am Sportplatz verwendet werden. Materialien aus Holz, Textilien, Schaumstoff etc. sind ausschließlich für den Gebrauch in den Sporthallen bestimmt.



14. Die Geräte der Sporthallen müssen nach Gebrauch gereinigt in den Geräteraum auf den jeweils dafür vorgesehenen Platz zurückgebracht werden. Die Musikanlage muss in die Lehrenden-Garderobe zurückgestellt werden. Die Geräteräume müssen nach Ende der Unterrichts- und Übungszeiten geschlossen werden.
15. Am Hallenboden dürfen keine zusätzlichen Markierungen aufgeklebt werden.
16. Für Schäden hat der Verursacher / die Verursacherin aufzukommen. Das Sich-Hochziehen am Basketballkorb (Dunking) ist strengstens verboten.
17. Die Fluchtwege sind freizuhalten. Insbesondere ist das Absperren der Räumlichkeiten von innen untersagt. Im Verbindungsgang zwischen der Sporthalle Ost und der Sporthalle West dürfen keine Materialien abgestellt werden.
18. Alle Mängel und Schäden sind unverzüglich an den Hausdienst bzw. [office.wirtschaftsabteilung@ph-tirol.ac.at](mailto:office.wirtschaftsabteilung@ph-tirol.ac.at) zu melden.
19. Die Garderoben sind so zu verlassen, wie man diese vorzufinden wünscht.
20. Die Sporthallen sind nach jedem Unterricht bzw. jeder Übungseinheit des jeweiligen Dozenten / der jeweiligen Dozentin bzw. dem jeweiligen Übungsleiter / der jeweiligen Übungsleiterin abzusperren. Dabei hat sich diese Person zu versichern, dass niemand mehr in den Räumlichkeiten ist.
21. Die PHT übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände. Fundgegenstände sollen beim Servicepoint bzw. Hausdienst abgegeben werden.
22. Bei Verstößen gegen diese Benützungsverordnung kann der Übungsgruppe das Benützungsrecht entzogen werden.